

1. Änderungssatzung zur Trinkwassersatzung der Gemeinde Steina

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina erlässt in seiner öffentlichen Sitzung am 13.10.2015 auf Grundlage von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) folgende Änderungssatzung zur Trinkwassersatzung der Gemeinde Steina vom 08.11.2011.

Neufassung der §§ 1, 41 und 44.

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.
- (3) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Hierzu wird eine gesonderte Satzung erlassen.

§ 41 (gestrichen)

§ 44 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q max) (m ³ /h)	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Q n) (m ³ /h)	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10	15
EUR/Monat	10,00	14,20	21,30	56,80

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Bei Bauwasserzählern und sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.
- (5) Bei zeitweiser Stilllegung der Trinkwasserabnahme (§9(2)) bei leerstehenden bzw. unbewohnten Gebäuden wird fortlaufend die monatliche Grundgebühr an den Anschlussnehmer erhoben. (Vorhalteleistung)

Die Neufassung der §§ 1, 41 und 44 tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

- (4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande



gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach

Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1

bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Steina, den 14.10.2015



Lehmann
stellv. Bürgermeisterin

